Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1856

37 (7.5.1856)

urn:nbn:de:gbv:45:1-178119

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 37. Mittwoch, den 7. Mai 1856.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XV. Band. (Ausgeg. d. 3. Mai 1856.) 13. Stück.

Inhalt.

№ 20. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1856, wegen Ausübung der Jagd.
„ 21. Gesetz vom 25. April 1856, betreffend den Handel mit Schießpulver.
„ 22. Verordnung vom 28. April 1856, betreffend die Eintheilung der Gemeinden in der Herrschaft Kniphausen in Bauerschaften.

№ 20.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Ausübung der Jagd.
Oldenburg, den 24. April 1856.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniephausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Zum Wilde als Gegenstand der Jagd sind zu rechnen: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachse, Fischotter, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Art. 2.

Die Jagd darf nur während der Monate September, October, November, December und Januar ausgeübt werden. Auf Raubwild, als: Füchse, Marder, Fischotter, auf wilde Schweine, Hirsche und Rehböcke, auf Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne und wilde Enten, ist jedoch die Jagd zu jeder Jahreszeit gestattet.

Art. 3.

Während der Zeit vom 8. Februar bis 31. August darf Niemand Wild der Art, auf welches nur in den Monaten September bis Januar einschließlich gejagt werden darf, und eben so wenig Eier von Federwild verkaufen, zum Verkaufe im Hause haben oder umhertragen.

Art. 4.

§. 1. Auf obige Vorschriften und deren Uebertretung kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 1. September 1850, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, zur Anwendung.

§. 2. Außerdem soll

a) die Uebertretung der Vorschrift im Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes und der Vorschriften der Verordnung vom 1. September 1850 mit Confiscation des gebrauchten Jagdgewehrs oder der angewendeten Fangwerkzeuge, und wenn die Confiscation des Jagdgewehrs nicht ausführbar ist, mit Erlegung von 5 Thlr. für dessen Werth, imgleichen

b) die Uebertretung der Vorschrift im Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes mit Confiscation der betroffenen Gegenstände, und wenn diese nicht ausführbar ist, mit Erlegung des Werths derselben bestraft werden.

§. 3. Die im §. 2. unter a. vorgesehene Confiscation des Jagdgewehrs soll in dem Falle nicht eintreten, in welchem der Jagdberechtigte nur den erforderlichen Erlaubnißschein bei sich zu führen versäumt hat.

§. 4. In den im §. 2. genannten Fällen sollen die confiscirten Gegenstände oder der dafür zu erlegende Werth dem zuerkannt werden, welchem nach der Bestimmung im §. 12. der Verordnung vom 1. September 1850 die Geldstrafe zufließt.

§. 5. Die an die Stelle der zu confiscirenden Gegenstände tretenden Strafgelder sollen im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Gefängnißstrafe nicht verwandelt werden.

Art. 5.

Hinsichtlich der im §. 1. der Verordnung vom 1. September 1850 erwähnten Tauglichkeit des Schießgewehrs wird bestimmt, daß dieselbe als vorhanden angenommen werden soll, wenn sich aus der Untersuchung nicht das Gegentheil ergiebt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. April 1856.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

№ 22.

Gesetz, betreffend den Handel mit Schießpulver.
Oldenburg, den 25. April 1856.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags, unter Aufhebung des §. 13. der Brandverordnung für die Stadt Oldenburg vom 16. August 1799, als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Der Handel mit Pulver ist nur demjenigen gestattet, welcher dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hat.

Art. 2.

Die Erlaubniß wird von den Aemtern (Stadtmagistraten) demjenigen ertheilt, der zum Kleinhandel berechtigt ist, und wenn er größere Vorräthe halten will, ein zur Aufbewahrung derselben geeignetes, von Wohnhäusern genügend entferntes und sicheres Local nachweis't.

Art. 3.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist zu bestimmen, wie viel Schießpulver der Verkäufer zur Zeit im Hause oder in seinem Lagerraume haben darf. Bei dieser Bestimmung darf die Menge von 12½ Pfd. nie überschritten werden. Das Pulver ist in Büchsen von Blech, Stein oder Holz sorgfältig aufzubewahren.

Größere Vorräthe von Pulver müssen in dem Art. 2 erwähnten Locale aufbewahrt werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 4.

Der Verkäufer darf nie mehr als 2 Pfd. Pulver im Verkaufslocale haben.

Art. 5.

Bei Nachtzeit, sowie bei Licht oder Feuer ist der Verkauf von Pulver verboten. Auch darf Niemand mit Licht oder Feuer sich an die Orte begeben, wo größere Vorräthe als 2 Pfd. aufbewahrt werden.

Art. 6.

Der Verkauf von Pulver an Kinder, Schulknaben und Handwerkslehrlinge ist nicht erlaubt

Art. 7.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden polizeilich mit Geldstrafen bis zu 10 Thlr., im Wiederholungsfalle außerdem mit Confiscation des Pulvers und Einziehung der Concession bestraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April 1856.

(L. S.) **Peter.**

v Berg

Lier.

№ 22.

Verordnung, betreffend die Eintheilung der Gemeinden in der Herrschaft Kniphausen in Bauerschaften.

Oldenburg, den 28. April 1856.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 176. §. 4. der Gemeindeordnung vom 1. Juli v. J, was folgt:

§. 1.

Das Kirchspiel Sengwarden wird in folgende Bauerschaften eingetheilt.

1) die Bauerschaft Sengwarden, bestehend aus der bisherigen Sengwarder Rotte,
2) die Bauerschaft Wehlens, bestehend aus den bisherigen Rotten Wehlens und Westerhausen,
3) die Bauerschaft Bohnenburg, bestehend aus den bisherigen Rotten Bohnenburg und Utwarfe und dem Bohnenburger Außengroden vom Hooksieler Außentief bis zum Anfang des Hohenesser Deichstrichs,
4) die Bauerschaft Inhausersiel, bestehend aus den bisherigen Rotten Inhausersiel und Memershausen, und dem Bohnenburger Außengroden, soweit er vom Sieltief nordwärts neben dem Hohenesser und Schanzhörner Deichstrich liegt und zwar nach einer Linie, welche in gleicher Richtung mit den im Groden befindlichen Grüppen vom Deich zum Watt gezogen gedacht wird, sowie dem Bauenser-Außengroden vom Inhausersieler-Außentief bis neben Uthausen,
5) die Bauerschaft Utters, bestehend aus der bisherigen Utterser Rotte und dem Bauenser und Voslapper Außengroden und Uthausen an bis zum Anschluß des Baugrodendeichs an den Hauptdeich,
6) die Bauerschaft Breddewarden, bestehend aus den bisherigen Rotten Breddewarden und Altendeich,
7) die Bauerschaft Anzetel, bestehend aus der bisherigen Anzeteler Rotte.

§. 2.

Das Kirchspiel Fedderwarden zerfällt in folgende Bauerschaften:

1) die Bauerschaft Fedderwarden, bestehend aus der bisherigen Fedderwarder Rotte,
2) die Bauerschaft Steindamm, bestehend aus der bisherigen Steindammer Rotte,
3) die Bauerschaft Coldewei, bestehend aus der bisherigen Coldeweier Rotte und dem Wagegroden bei Kniphausersiel,
4) die Bauerschaft Fedderwardergroden, bestehend aus den bisherigen Rotten Deichdistrict und Grodendistrict, und dem Baugroden einschließlich des dahinter liegenden Außengrodens.

§. 3.

Das Kirchspiel Accum wird eingetheilt in die Bauerschaften:

1) Accum, bestehend aus der bisherigen Accumer Rotte, und
2) Langewerth, bestehend aus der bisherigen Langewerther Rotte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. April 1856.

(L S) **Peter.**

v. Berg.

Lier.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. Wegen des Legens der Ziegelsteinbahn zur Chaussee von Jever bis Oldorferbaum wird der Wangerweg bei Zunken Hause im Kirchspiele Westrum vermittelst eines Grabens von Montag, den 5. Mai Morgens an gesperrt.

Amt Jever, 1856 April 28.

v. Harten.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Diedrich Gerdes zu Rüstersiel zum Gemeindevorsteher im Kirchspiele Neuende gewählt und als solcher verpflichtet worden ist.

Amt Jever, 1856 April 29.

v. Harten.

3. Die aus dem Kirchspiele Wüppels für dies Jahr zu liefernden 47 Stück Herren- oder Rauchhühner sollen am

17. d. M., Morgens 10 Uhr

hieselbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Amt Minsen, 1856 Mai 4.

Steche.

Goering.

4. Am

9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,

sollen auf hiesiger Amtsstube in Auftrag Großherzoglicher Cammer:

1. die in diesem Jahr aus dem Amtsdistrict zu liefernden 338 Stück Rauchhühner,
2. die von den zu Bussenhausen belegenen 6 Landstellen pro 1856 zu liefernden 24 Achtel 144 Pfd. Butter,

in gewöhnlicher Weise öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Amt Tettens, 1856. April 30.

Steinfeld

Immobil-Verkauf.

5. In Convocationssachen

wegen eines von dem Curator des Hausmanns Hinrich Janssen Reents, Hinrich Mammen, zu verkaufenden, im Proclam vom 16. Februar 1856 genannten Landguts „Hollhuse,"

wird zum abermaligen Verkaufsaufsatze des in den Proclamen vom 16. Februar d. J. näher beschriebenen Landguts Hollhuse Termin auf den

(15.) fünfzehnten künftigen Monats

Nachmittags 3 Uhr im Hause des Wirths Eden, zu Oldorf angesetzt.

Jever, aus dem Landgerichte 1856, April 25.

Lehmann.

Schmedes.

Landesbibliothek Oldenburg

Verheuerungen.

6. Der unterzeichnete Curator des Nachlasses des weil. Hrn. Advocaten Mencke zu Kniphausen, will die von dem Letzteren bewohnt gewesene Wohnung auf der Burg Kniphausen, sowie den bei derselben sich befindenden Garten, letzterer event. in Abtheilungen, am

9. Mai d. J., Nachmitt. 3 Uhr,

in der Burgschenke zu Kniphausen öffentlich meistbietend bis zum 1. Mai 1857 verafterpachten, und ladet Heuerliebhaber hierzu ein.

Hohewerth, 1856 Mai 2.

F. A. Ziegfeld.

7. Der hieselbst am alten Markte belegene Gasthof „Schütting", welcher seiner Lage und Einrichtung halber sich besonders zur Betreibung der Gastwirthschaft eignet und worin solche seit mehreren Jahren auch mit gutem Erfolg betrieben worden, mit dem darneben befindlichen großen Stallraume wird Unterzeichneter Umstände halber, entweder zum sofortigen oder zum Antritte auf den 1. Mai 1857 am Sonnabend, den

10. Mai d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im gedachten Gasthofe nach den alsdann vorzulegenden Bedingungen zur Verpachtung aufsetzen.

Pachtliebhaber werden eingeladen.

Jever, 1856 April 28.

v Cölln

Vergantungen

8. Am

9. und 10. Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend, sollen im Closter'schen Hause zu Rüstersiel vielerlei werthvolle Möbel, als: Sopha's, Tische, Stühle, Secretaire von Mahagoni- und Eschen-Holz, 1 große tannene Commode mit 5 Auszügen, mehrere eichene Bettstellen, tannene und eichene Kleiderschränke; ferner 1 eichene Leinenrolle, 1 neue Badewanne, mehrere Milch- und Wassereimer, Rahmfässer, 2 Butterkarnen, einige Dutzend Milchballien, mehrere eiserne Töpfe und sonstiges Küchengeschirr, vielerlei Kupfer- und Zinngeräthe, eine Balance mit Brettern, 3 vollständige Betten, eine Parthie eschene Pfösle, weiße Bohnen, grüne Erbsen und allerlei sonstige Sachen durch den Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu ich Käufer hiemit einlade.

Neuende. Janssen, Auct.

9. In Concurssachen wider den Arbeiter Johann Friedrich Martfeld zur Moorwarfergast, sollen folgende zur Masse gehörige Gegenstände: 1 eichener Kleiderschrank, Tische, Stühle, Spiegel, Schildereien, 1 Wanduhr, 1 silberne Taschenuhr, 2 Betten, 1 Flinte, Kaffeekannen, Leuchter, Milchballien, 1 Ackerwagen, 1 Egde, 1 Pflug, verschiedene Ackergeräthschaften, 2 Kühe, 2 Schaafe, 1 Kalb, 1 Schwein u. s. w.

am 9. Mai 1856,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in F. Ricklefs Wirthshause zum Chausseehause öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkauft werden.

Jever, 1856 Mai 4.

Fimmen, Curator der Masse.

Holz-Verkauf in Hooksiel.

10. Schiff „Fortuna" hat von Norwegen angebracht:

ca. 50000 Fuß 6/4 und 5/4 zöllige Dielen,
„ 150 Stück Sparrhölzer, lange und kurze,
„ 50 Dutz. Kapperspärren, Bohnen- oder Georginen-Stangen,

ferner:

Punters oder Bindelbäume auch Schiebbaumsparren,

sodann eine Parthie schönen blanken Thran und Heringe in Tonnen und Fässern.

Auf Ordre des Herrn H. J. Lubinus soll die ganze Ladung am Dienstage nach Pfingsten,

Mai 13.,

Nachmittags 3 Uhr, hier am Hafen für Rechnung derer, die es angeht, öffentlich und mit Zahlungsfrist, auch wie bekannt ohne anzuhalten, verkauft werden.

Käufer werden eingeladen von Hooksiel, April 28. 1856.

Gerriets, Makler.

11. Auf Verordnung des Pferdehändlers J. H. Borchers jun. dahier sollen am

16. dieses Monats,

Nachmittags präcise 1 Uhr, bei seiner Wohnung:

42 Pferde, worunter Arbeitspferde und vorzügliche 2-, 3- 4jährige sich befinden, meistbietend verkauft werden.

Varel. C. S. Leffmann, Mäkler.

Notificationen.

12. Ein Bursche kann sogleich in meiner Tabacksfabrik, gegen Wochenlohn, Beschäftigung finden.

M. D. Fimmen.

13. Vom 1. Mai an wohne ich an der Blumenstraße.

Ch. Eilcks, Schuhmacher.

14. Unterzeichneter hat, von heute an, ein freundliches möblirtes Zimmer nebst Schlafstube, an einen einzelnen Herrn zu vermiethen. Beköstigung auf Verlangen.

Jever, den 4. Mai 1856.

Joh. Buscher.

Landesbibliothek Oldenburg

15. Auf dem Wege von Rüstersiel nach Langewerth ist am 3. Mai ein Sack gez. D. 1. mit Leinenzeug, verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbigen gegen ein gutes Trinkgeld wieder an Dirk Icken Wwe., Haushälterin bei Eilert Harms in Langewerth, abzugeben.

16. Ich wünsche je eher je lieber einen zweiten Schmiedegesellen.

Neuende, Mai 3. 1856.

Wwe. Gerd Jürgens.

Weiße Strohhüte für Kinder

wiederum vorräthig, pr. Stück zu 12 gr., bei

D. Dauen.

17. Seit dem 1. Mai wohne ich in dem früher vom Bäcker Wedermann bewohnten Hause, der Hof-Apotheke gegenüber.

Jever. Reichmann, Schuhmacher-Meister.

18. Aechte

Waschlederne- und Glacee-Handschuhe

in allen Modefarben, für Herren, Damen und Kinder empfiehlt mit Garantie, in großer Auswahl und vorzüglicher Güte

Jever. **Adolph Kühn.**

19. Für Joh. Friedrich Janssen Kinder habe ich 500 Thlr. zu belegen.

Jever. Ziegfeld.

Bekanntmachung.

20. Das Namenschneiden in Bänke und Bäume, das Zerstören und Nachstellen der Vögel und deren Nester, „namentlich der Nachtigallen", sowie das Abpflücken der Blumen und Gesträuche, wie überhaupt das Betreten des Rasens im hiesigen Schloßgarten wird ernstlich untersagt; der Schloßknecht ist verantwortlich beauftragt auf solchen Unfug zu achten und die dagegen Handelnden sofort zur nähern Anzeige zu bringen.

Der Schloßgarten wird mit dem Dunkelwerden geschlossen.

Wilde Schwimmvögel, als Gänse, Enten, Taucher, Wasserhühner ꝛc. werden im lebendigen und gesunden Zustande vom Unterzeichneten angekauft.

Jever 1856. Mai 3.

Theis, Schloßverwalter.

21. Unter meiner Nachweisung sind sofort 2 bis 3000 Thlr. Gold zinslich zu belegen.

Wiarden A. M. Taddiken.

22. Eine große Auswahl der modernsten

Herren- und Knaben-Kappen

empfiehlt

Jever. **Adolph Kühn.**

Die Blätter des Landwirthschaftlichen Vereins für Jeverland u. Kniphausen betreffend.

In Folge wiederholter Anfragen und Klagen sieht sich die Redaction veranlaßt, den Mitgliedern des Landwirthschaftlichen Vereins, so wie allen andern Betheiligten öffentlich mitzutheilen, daß das Postamt in Jever die Blätter nicht anders besorgt, als wenn dieselben bei den zunächst belegenen Postanstalten bestellt und vorausbezahlt werden. Ebenso müssen jetzt alle andern in Jever erscheinenden Blätter bei den nächsten Postanstalten bestellt und vorausbezahlt werden.

Denjenigen Abonnenten auf die landwirthschaftlichen Blätter, welche den halbjährlichen Betrag bereits früher entrichtet haben, werden dieselben natürlich durch die Post geliefert werden.

24. Feine **Cravatten und Schlips** für Herren, in Seide und Moiree antique; schön und dauerhaft gearbeitete **Hosenträger** mit **Elasticität;** lackirte, seidene, wollene u. a. **Knabengürtel** ꝛc., auch mehrere Sorten **Spielbälle** empfiehlt in großer Auswahl

Jever. **Adolph Kühn.**

25. Ich wohne jetzt in dem, früher vom Herrn Canzleirath Bunnies bewohnten Hause, in Kniphausen.

Kniphausen, Mai 4. 1855.

Knickmann, Thierarzt.

26. Umstände halber, kann ich sogleich einem guten Dienstmädchen eine Herrschaft nachweisen.

Jever 1856. Mai 5. Alverichs.

Erinnerung

für alle Diejenigen, welche Vieh an mich zu liefern haben, daß, wie alljährlich, auch dies Jahr das Vieh am

Sonnabend, den 10. Mai,

geliefert werden muß.

Jever. J. G. Mammen.

28. Vom **10.** Mai an ist

Bockbier

zu haben bei

D. König.

29. Am 2. Pfingsttage

Tanzmusik

bei Carl Grote zu Roffhausen.

30. Am Morgen des ersten Pfingsttages

Gartenmusik

bei **C. B. A. Georg.**

31. Ein mit den besten Zeugnissen versehener junger Mann, der im Manufacturgeschäfte mehrere Jahre thätig und Ostfriesland und Jeverland schon bereist, sucht ein anderweitiges Engagement als Reisender oder Comptoirist.

Offerten bittet man franco unter Litt. F. K. an die Expedition dieses Blattes ehestens gelangen zu lassen.

32. Zu der diesjährigen

Hauptversammlung des Frauenvereins

am Donnerstag, den 8. Mai, Nachmittags 3 Uhr, im gewöhnlichen Versammlungslocale bei Mad. Linz in der Concordia, werden die Mitglieder eingeladen durch

Jever, 1856. den zeitigen Vorstand.

Geburts-Anzeige.

33. (**Statt Ansagens.**) Uns wurde heute Morgen ein Knabe geboren.

Popphausen, Mai 4.

Egger. Janssen und Frau geb. Weyers.

Todes-Anzeige

34. Am Freitage, den 2. Mai wurde der Gastwirth und Rechnungsführer

Clas Janßen Abels

zu Sillenstede, nach kurzer heftiger Krankheit in einem Alter von 38 Jahren und 4 Monaten aus diesem Leben abgerufen. Sein frühes Dahinscheiden betrauern nicht nur seine nächsten Angehörigen, eine Gattin mit drei unmündigen Kindern und eine betagte Schwiegermutter, die in seinem Hause lebte, sondern auch viele Verwandte, Freunde und Gemeindegenossen, denen der redliche Mann theuer und werth war.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker u. Söhne in Jever.

Landesbibliothek Oldenburg

Aufgehobener Verkauf.

Der für weil. Hausmann Sieben Adena zu Funnixerriege Erben auf Sonnabend, den 10. d. M., angekündigte Immobiliar-Verkauf findet nicht Statt.

Wittmund, 6. Mai 1856.

Bangert, Notar.

(Extra-Beilage zu Nr. 37 des Jeverschen Wochenblatts.)

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg